

BGE 41 III 453

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_III_453

FR: ATF 41 III 453

IT: DTF 41 III 453

Volltext

452 Entscheidungen Pfandes ein materiell besseres Resultat erreicht worden wäre, als durch dessen Hingabe an Zahlungsstatt, insbesondere ob sich für die Konkursmasse noch etwas übrig haben würde. Ausschlaggebend ist, dass durch eine solche Hingabe an Zahlungsstatt die Stellung der Konkursmasse auf alle Fälle pro z e s s u a I i s c h verschlechtert wird, da nunmehr die Konkursverwaltung, wenn sie das Pfand- oder Retentionsrecht oder die Berechnung des Übernahmeprices nicht anerkennen will, klagend auftreten muss, während sie sonst in der Lage gewesen wäre, es auf eine Anfechtung des Kollokationsplanes, bzw. der Verwertungsoperation ankommen zu lassen. Sofern also die übrigen Voraussetzungen einer Anfechtungsklage gemäss Art. 207 Ziff.2 erfüllt sind, muss die Konkursmasse berechtigt sein, unabhängig von der Existenz oder Nichtexistenz eines Pfand- oder Retentionsrechtes die Hingabe an Zahlungsstatt rückgängig zu machen. Die im Urteile des Bundesgerichts vom 22. September 1915 i. S. Schaller gegen Stoffel noch offene Frage, ob eine Anfechtungsklage auf Grund des Art. 287 Ziff. 2 nur beim Nachweis einer materiellen Schädigung der Masse gutgeheissen werden könne, oder ob schon die Schaffung einer ungünstigen rechtlichen Situation genüge, ist somit im letztem Sinne zu beantworten. Für den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus, dass die Beklagte den Anrechnungspreis der Anfangs August 1911 von ihr «übernommenen I) Waren, mit 12,341 Fr. 75 Cts. an die Konkursverwaltung abzuliefern hat, und dass sie mit der Geltendmachung eines Retentionsrechtes auf den Weg der Kollokationsklage zu verweisen ist, für den Fall nämlich, dass die Konkursverwaltung bei der nachträglich vorzunehmenden Kollokationsverfügung den Bestand eines solchen Retentionsrechtes nicht anerkennen sollte. In diesem Sinne ist die vorliegende Anfechtungsklage auch hinsichtlich des Postens von 12,341 Fr. 75 Cts. gutzuheissen. der Zivilkammern. N° 99. 453 4. - Zinsen sind nach feststehender Praxis nicht schon vom Datum der anfechtbaren Rechtshandlung, sondern erst von der Inverzugsetzung, im vorliegenden Falle vom Vermittlungsvorstande (13. Sept. 1912) an, zu berechnen. Die Beklagte ist somit zur Zahlung von 30,190 Fr. 90 Cts. nebst 5 % Zins seit 13. September 1912 an die Klägerin verpflichtet, wobei letztere bei ihrer Erklärungsbehaftung bleibt, dass sie, sobald ihr jene Summe nebst Zinsen und Kosten bezahlt sein wird, die Beklagte mit der entsprechenden Forderung in V. Klasse kollozieren wird. Die bereits erfolgte Kollokation für den von Anfang an unbestrittenen Betrag von 9717 Fr. 5 Cts. wird dadurch selbstverständlich nicht berührt. Über die eventuelle Anerkennung eines Retentionsrechtes für den Betrag von 12,341 Fr. 75 Cts. (wodurch die Forderung in V. Klasse auf 17,879 Fr. 15 Cts. + 9717 Fr. 5 Cts. reduziert würde) ist bereits in Erwägung 3 hievorendes Erforderliche gesagt worden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Berufung und Klage werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. 99. UrteD der II. Zivilabteilung vom 7. Oktober 1916 i. S. Schweizerische Kreditanstalt, Klägerin, gegen Konkursmasse Kandrino, Beklagte. Pfandrecht an verzinslichen Forderungen. - Begriff des «laufenden. Zinses im Sinne der

Art. 216 alt OR und 904 ZGB. Umfang der Pfandhaft, insbesondere im Konkurse des Pfandschuldners. A. - Die Klägerin hat sich am 14. Oktober 1909 von ihrem Schuldner Josef Mandrino eine Anzahl Gülden, die diesem gehörten, verpfänden lassen. Die Verpfändungs- 454 Entscheidungen urkunde «(Kreditvertrag ») enthielt folgenden, im Formular vordruckten. -Passus = « Wenn nichts gegenteiliges bestimmt ist, zieht die } Bank verfallene Kapitalien und Coupons zu Gunsten)} des Kontoinhabers ein; der Einzug der Gültzinse ist » Sache des Deponenten, jedoch ist die Bank berechtigt. » sich jederzeit den Bezug vorzubehalten. » Bei der Belehnung einer Anzahl anderer, in diesem Prozess nicht in Betracht kommender Gülden hat die Klägerin im Gegenteil folgenden Passus in den Vertrag aufnehmen lassen : « Das Pfandrecht erstreckt sich auf das ganze Pfand-)} objekt und die damit zusammenhängenden Rechte an » verfallenen, laufenden und zukünftigen Zinsen, Divi- » denden und sonstigen Nebenleistungen. » Im Konkurse des Josef Mandrino beansprucht nun die Klägerin zu ihrer Deckung sämtliche seit der Konkurs- eröffnung verfallenen Gültzinsen, während die Konkurs- verwaltung ein Pfandrecht der Klägerin nur an denjeni- gen Zinsen anerkennt, die im Momente der Verwertung noch nicht fällig waren. B. - Durch Urteil vom 13. Juli 1915 hat das Ober- gericht des Kantons Luzern über die {(Rechtsfrage» : » Ist festzustellen, dass im Konkurse des J. Mandrino » folgende seit der Konkursöffnung verfallenen Gült- » zins in den Pfandnexus qer Klägerin fallen und sind » der Klägerin zur Deckung ihrer Forderung an J. Man- l) drino von der Beklagten auszuzahlen : » (folgt die Aufzählung der streitigen Gültzinsen im » Gesamtbetrage von 4905 Fr.) ?» erkennt: « Die Klage ist des gänzlichen abgewiesen. » C. - Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung mit dem Antrag auf Schutz der Klage. Die Beklagte hat Abweisung der Berufung beantragt. der ZivUkammern. N° 99. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 455 1. - Gemäss Art. 3, 17 Abs. 2 und 35 Abs. 1 SchlT ZGB ist die vorliegende Streitfrage, von der Auslegung des Verpfändungsvertrags als solchen abgesehen, auf Grund des neu e n Rechts, also vor allem Art. 904 ZGB, zu entscheiden. 2 - Nach Art. 904 ZGB, wie übrigens schon nach Art: 216 alt OR, gilt beim Pfandrecht an einer verzinsli- chen Forderung im Zweifel als « mitverpfändet » « nur der laufende Anspruch». Dabei ist nicht gesagt, was unter dem « laufenden » Anspruch zu verstehen, d. h. auf welchen Z e i t P un k t das « Laufen » zu beziehen sei. Die Kommentare stellen, meist ohne Begründung, auf den Zeitpunkt der Verwertung (S c h n e i d e r & F i c k a d Art. 216 alt OR auf den « Beginn der Verwertung ») ab. Nach dem Wortlaut der zitierten Gesetzesbestimmungen würde es am nächsten liegen, unter dem, als « mitver- pfändet» geltenden « laufenden» Zins den im ~omente der Ver p f ä n d u n g laufenden, d. h. den ZI~S vom letzten Verfalltermin vor der Verpfändung bis zum nächsten Verfalltermin nach dieser zu verstehen. Es wären also von der Pfandhaft ausgeschlossen nicht nur die im Zeitpunkt der Verpfändung bereits verfallenen~ sondern auch alle diejenigen Zinsen, die im Zeitpunkt der Verpfändung noch nicht zu laufen beg 0 nnen haben. Indessen zeigt schon der Nachsatz des Art. 904 (hinsichtlich der Miet- oder Pachtzinse, d. h. der z i v i l e n Früchte. In Bezug auf alle andern Früchte (natürliche Früchte des Grundpfandes, natürliche und zivile Früchte des Faustpfandes, Zinsen einer verpfändeten Forderung) kann der Pfandgläubiger im Konkurse des Pfandschuld- ners keine weitergehenden Ansprüche erheben, als ausser- halb des Konkurses. Handelt es sich also, wie im vorlie- genden Falle, um die Zinsen von verpfändeten Forderun- gen, insbesondere um Gültzinsen, so stehen dem Pfand- gläubiger daran auch im Konkurse des Pfandschuldners keine weitem Rechte zu. als diejenigen, die ihm nach Art. 904 ZGB oh n e den Konkurs zustehen würden, d. h. er hat an den vor der Verwertung fällig werdenden Gült- zinsen nur dann ein Pfandrecht, wenn er

kraft des Verpfändungsvertrages schon vor dem Konkurse ein solches Recht besass. Eine Unbilligkeit liegt hienn deshalb nicht, weil einerseits, wie bereits konstatiert, nach Art. 904 eine vertragliche Ausdehnung der Pfandhaft durchaus zulässig ist, andererseits aber der Pfandgläubiger, wenn er sich mit dem Einzug der Gültzinsen nicht befassen und auch sonst von deren Eingang unabhängig sein will, die Belehnungsgrenze entsprechend tiefer ansetzen kann und wohl auch anzusetzen pflegt. Ausserdem hilft übrigens gegen eine Verschleppung der Konkursliquidation das Rechtsmittel der Beschwerde. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 13. Juli 1915 bestätigt. 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.